



## **Antrag Nr. 1**

**Betrifft:**                    **Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft und Betätigung in antidemokratischen, antigewerkschaftlichen oder pressefeindlichen Vereinigungen, Parteien oder Gruppierungen**

**Antragsteller:**        **Landesvorstand**

Der Landesverbandstag möge beschließen:

Der Ziffer 3 der Satzung des Deutschen Journalistenverbandes, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Thüringen e.V., wird ein neuer Absatz 3.3. hinzugefügt. Alle nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

„3.3. Mitglied können nicht Personen werden oder bleiben, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in 3.2. genannten Voraussetzungen steht oder die antidemokratische, antigewerkschaftliche oder pressefeindliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen, antigewerkschaftlichen oder pressefeindlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.“

Die Ziffer 4.1. c) wird folgendermaßen neu gefasst:

„Ausschluss aus anderen Gründen; z.B. Verstoß gegen die in den Ziffern 3.2. und 3.3. genannten Bestimmungen, Streikbrecherarbeit oder Nichtbefolgen der gewerkschaftlichen Beschlüsse. Gegen diesen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ist eine Beschwerde an die Schiedskommission möglich;“

Die Ziffer 16.1. wird folgendermaßen neu gefasst:

„Die vom Landesverbandstag gewählte Schiedskommission entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen.“

### **Begründung:**

Diese Änderungen sollen die Satzung präzisieren und den Ausschluss von Mitgliedern erleichtern, die sich in einer Weise betätigen, die den Zielen und dem demokratischen sowie gewerkschaftlichen Selbstverständnis des DJV Thüringen widerspricht. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Ausschlussgrund auch die Unterstützung und Mitgliedschaft von Vereinigungen wie zum Beispiel Parteien ist, die entweder demokratie-, gewerkschafts- oder pressefeindlich sind. Ob ein Ausschluss aus dem DJV Thüringen möglich ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Konsequenterweise wird Personen, die sich gegen die Ziele und das Selbstverständnis des DJV Thüringen betätigen, auch die Aufnahme verwehrt.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**